

B-Plan 42



"Reiterhof Neuhaus"

Die Überraschung zu den Feiertagen im Ostseebad Dierhagen!

(Auslegung eines Vorentwurfes des B-Plan 42 „Reiterhof Neuhaus“ im Ostseebad Dierhagen)

Aus dem Grunde der Wichte und dem vorbestimmten Zeitrahmen durch die terminierte Auslegung habe ich zur Einstimmung auf das Geschehen und zur Entwicklung der Planfläche "**Reiterhof Neuhaus**" eine kleine Zusammenfassung aufgestellt, so dass der Gedanke einer Gemeindevertretung in Umsetzung zur Schaffung sozialer Brennpunkte und die Rücksichtnahme auf mögliche Belange, Sorgen und Nöte ihrer Bürger ein wenig transparenter wird.

Die auserwählte Auslegezeit dürfte, sofern keine anderer Grund vorliegt, wohl dem angedachten Investitionsgeschehen zuzuordnen sein.

Zwar handelt es sich bei der augenblicklichen Auslegung um einen "Vorentwurf" des B-Plan 42 "**Reiterhof Neuhaus**" und die Stellungnahmen der Ämter öffentlicher Belange und die von Bürgern eingebrachten Vorschläge könnten zu Änderungen der öffentlich ausgelegten Plangedanken führen, doch könnte - sofern die noch ausstehenden Abwägungen keine Änderungen erfahren - das jetzige Planwerk ohne Änderungen letztlich zu einem genehmigten B-Plan 42 und dessen Umsetzung führen, so dass der gefasste Beschluss der Gemeindevertretung über das durch diese auserwählte "was" und "wie" vollständig zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger realisiert wird.

Siegfried Kümmel

Die Überraschung zu den Feiertagen im Ostseebad Dierhagen!

Von Siegfried Kümmel – 22.12.2017

Noch im April des Jahres 2017 bekundet die Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Dierhagen, Frau Christiane Müller, über einen Artikel in der Ostseezeitung in Verbindung zur Planungshoheit der Gemeinde zum auserwählten Plangebiet des Reiterhof in Neuhaus: „Wir sagen, wie“ und „was“ gemacht wird!

Vordergründig ist Entwicklung gut und das Schaffen neuer Arbeitsplätze wichtig. Investitionen innerhalb der Gemeinde, die auf desolaten Flächen neues „Leben“ schaffen, sind sicherlich zu fördern, zu fördern allerdings nicht unter den Aspekten „koste es was wolle“. Hier und in diesem Fall über die Vernichtung von vermietbarem Wohnraum.

Als ein Überraschungspaket zu Weihnachten 2017 kam über die Auslegung des Vorentwurf des B-Plan 42 „Reiterhof Neuhaus“ das „wie“ und „was“ an den Tag, bzw. auch an die Öffentlichkeit.

Somit – und noch kurz vor den Feiertagen - auch an die Ohren der im Plangebiet wohnenden Mieter, die dort zum Teil über Jahrzehnte in einem Mietobjekt Bürger der Gemeinde des Ostseebad Dierhagen sind.

Der Inhalt des Vorentwurfes – Plan, Text und Begründung – weist den Abriss des Mietobjektes auf dem Flurstück 31 - Am Hof 11, mit der Begründung aus, als dass ein Dauerwohnen in diesem Objekt nicht gewährleistet ist und über den angeblichen Zustand des Gebäudes somit nur ein Abriss des Mietobjektes in Betracht kommt.

Das so vom Gebäude durch Abriss befreite Grundstück ist im Vorentwurf als dann unbebaute Freilandfläche ausgewiesen.

Kurz-, mittel- oder langfristig hat über die Vorgabe des „wie“ und „was“ eine Gemeindevertretung in Planungshoheit der Vernichtung vermietbaren Wohnraums durch Abriss innerhalb der Gemeinde einstimmig beschlossen und ihren Willen über die Inhalte des Vorentwurfes öffentlich und auch eindeutig bekundet.

Alles zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger?

Da innerhalb der Gemeinde des Ostseebad Dierhagen die Angebote von vermietbarem Wohnraum sehr dürftig sind und in absehbarer Zeit dieser Zustand keine Angleichung an die Nachfrage erfährt, so ist die Wahl zu einer Vernichtung derartig verwendbarer Wohnflächen geradezu ein „Meisterwerk“ bei der Schaffung sozialer Brennpunkte, vor allem dann, wenn innerhalb der Planfläche keinerlei Ersatz eines vermietbaren Wohnraumes zu erkennen, beschweige überhaupt angedacht ist.

Die Schaffung von Baurecht hat mit Zivil- oder Privatrecht offensichtlich nichts gemein, doch eine Gemeinde kann ihre Gedanken in eine Entwicklung von Plangebieten schon sehr gut und sofern sie das auch möchte, einbringen und um- und durchsetzen.

Hier beklagt sich die Gemeinde einerseits über Abwanderungen von Bürgern, fehlenden und nicht zur Verfügung stehenden Wohnraum für Vermietungen ihrer Bürger und fördert andererseits, so wie hier – und über das erwähnte „was“ und „wie“, das Bürger der Gemeinde geradezu zur Abwanderung oder Umsiedlung in andere Orte auf Zeit gezwungen werden.

Sofern das Planwerk im Genehmigungsverfahren keine Änderung mehr erfährt, so werden die heutigen Mieter, gegebenenfalls in Verbindung von Rechtsstreitigkeiten und möglichen Auseinandersetzungen mit dem jeweiligen Eigentümer des Mietobjektes, über den Abriss des Gebäudes letztlich abwandernde Bürger der Gemeinde des Ostseebade Dierhagen bleiben.

Hier die Anlagen:

Linkverweise OZ:

Presseartikel 21.04.2017/23.04.2017

<http://www.ostsee-zeitung.de/Region-Rostock/Ribnitz-Damgarten/Politik/Weg-geeignet-fuer-Reiterhof-in-Neuhaus>

Dierhagen Weg geebnet für Reiterhof in Neuhaus

Auf gut sieben Hektar Fläche soll ein touristisches Angebot für anspruchsvolle Pferdesportler geschaffen werden.



Auf dem Areal rund um das verfallene Gutshaus in Neuhaus soll ein Reiterhof entstehen.

Quelle: Timo Richter

Dierhagen. Anspruchsvolle Reiter sollen im Dierhäger Ortsteil Neuhaus (Landkreis Vorpommern-Rügen) auf ihre Kosten kommen. Ein Reiterhof mit Pferdestall, Wirtschaftsgebäude, Reitplatz und Pferdekoppel zusammen mit einer Kunst- und Veranstaltungsscheune mit Wirtshaus und Außengastronomie sollen auf einer gut sieben Hektar großen Fläche in dem Ortsteil entstehen. Dazu kommen elf kleinere Ferienhäuser, ein Badeteich und ein Wohnhaus für den künftigen Betreiber der Anlage. Die Gemeindevertreter des Ostseebades haben am Mittwochabend die Aufstellung des Bebauungsplanes „Reiterhof Neuhaus“ einstimmig beschlossen.

Weg mit Stolperfallen

Ohne Stolperfallen war der Weg von ersten Ideen für das Areal bis hin zu dem Beschluss nicht zu beschreiten. Denn Eigentümerin der Fläche ist die Stadt Ribnitz-Damgarten, die Planungshoheit obliegt dem Ostseebad Dierhagen. „Wir sagen ‚wie‘ und ‚was‘ gemacht werden kann, die Stadt Ribnitz-Damgarten sagt ‚wer‘ etwas machen kann“, so Bürgermeisterin Christiane Müller (Linke). Die Stadt aber sei den von Dierhagen vorgeschlagenen Weg mitgegangen und habe sich aus mehreren Bewerbern für die Errichtung eines Reiterhofs für einen Hamburger mit Wurzeln in Stralsund und Dierhagen entschieden.

Bereits seit Jahren wird sowohl in Dierhagen als auch in Ribnitz-Damgarten über eine Nutzung des Areals rund um das alte Gutshaus in Neuhaus diskutiert. Wollte anfänglich Hotelinvestor Eckehard Adams, der in dem Ortsteil das Hotel Dünenmeer sowie angrenzend einige Ferienhäuser baute, auch dort Ferienunterkünften errichten, schwenkte die Kommune rasch um und nahm einen Reiterhof als Ziel.

Tourismuskonzept gefolgt

Damit lag die Gemeinde am Ende richtig. Denn 2015 wurde ein regionales Tourismuskonzept für den Bereich des Amtes Darß/Fischland abgestimmt, wonach für Dierhagen der Ausbau eines natur- und bewegungsorientierten touristischen Angebotes weit oben auf der To-do-Liste stand. Mit dem nun beschlossenen Genehmigungsverfahren für den Reiterhof kommt die Kommune diesem Ziel sehr nahe. Der Ortsteil Neuhaus, heißt es in der Begründung für den Beschluss, eigne sich für die Anlage eines Reiterhofes in besonderem Maße. Das naturnahe Umfeld sowie die Anlage von Reitwegen ermöglichten Ausritte, außerhalb der Saison sogar am nahen Strand.

Projekt als Anschub

Dem Ausbau des Reitwegenetzes in der Region hat sich auch der noch junge Reitverein „Reiten am Meer“ verschrieben. Dessen Vorsitzende Sara Sykora begrüßt die Entscheidung für den Bau eines Reiterhofes ausdrücklich. Dadurch werde das Anliegen des Vereins, nämlich die Lücken im Reitwegenetz der Region zu schließen unterstützt. Die Mitglieder des Vereins sind bereits im Hintergrund überaus aktiv. So werden Reitwegkarten gewälzt, um Lücken zu entdecken und vielleicht auch neue Routen für Reitsportler zu finden. Dass die Kommune hinter dem Projekt Reiterhof steht, freut die Vereinschefin sehr.

Noch als „Weißfläche“ ist das Areal im immer noch in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan dargestellt, heißt: Für die Fläche ist keine konkrete Nutzung vorgesehen. In der Vorlage heißt es, es bestehe noch Klärungsbedarf im Zusammenhang mit der Flächendarstellung. Eine Konsequenz könnte sein, dass ein Raumordnungsverfahren, in dessen Folge weitere Untersuchungen anstünden, durchgeführt werden müsse.

Die Überraschung noch vor den Weihnachtstagen in 2017:

Über den Beschluss der Gemeindevertreter vom 22.11.2017 wird der Vorentwurf mit Planstand vom 12.09.2017, so wie er vorliegt und ohne Änderung, durch die anwesenden Gemeindevertreter (11) einstimmig beschlossen. (siehe Beschluss GV vom 22.11.2017)

Vorentwurf im Teil A – Planzeichnung – Kennzeichnung des Gebäudes.

Vorentwurf im Teil B – Text – u.a. Seite 13 – Unterpunkt – Festsetzung

Seite 1

Planwerk

Zeichnungen

http://www.darss-fischland.de/ris-dierhagen/instanz_1/index.htm

Begründung

http://www.darss-fischland.de/ris-dierhagen/instanz_1/index.htm

Daraus zum ausgelegten Planwerk:

Im Textteil B erfolgt die Begründung ergänzend zum Planwerk Teil A.

Hier heißt **u.a. Seite 13 – Teil B**

Unterpunkt:

Festsetzung und ihre Begründung Abs. 2:

Da die Nachnutzung des bestehenden Gebäudes auf dem Flurstück 31 zu Dauerwohnzwecken **aufgrund der schlechten Bausubstanz nicht mehr möglich** ist und die **notwendige Anzahl der Wohneinheiten** die Vergrößerung der Grundfläche des Gebäudes zwingend erforderlich macht, muss das Bestandsgebäude, das sich innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes befindet **abgerissen werden**. Somit entfällt der „Bestandsschutz“. Folglich ist zwischen der neuen Baugrenze im SO 2e und der Waldgrenze ein Abstand von 30 m sicherzustellen. Der einzuhaltende Waldabstand wurde als Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 1 LWaldG übernommen und mittels Planzeichen 15.8 „Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ gekennzeichnet.

Richtig ist zu diesem Inhalt:

Es handelt sich bei dem vorgenannt und bestehenden Gebäude auf dem Flurstück 31 um ein zur Zeit von Mietern in 6 Wohneinheiten bewohntem Mehrfamilienhaus in massiver Bauweise.

Fünf Wohnungen bestehen aus WZ, SZ, Küche, Diele Bad, eine Wohnung im EG hat ein 2. SZ mehr. **Ein Dauerwohnen ist nach wie vor möglich!**

Eigentümer ist die Stadt Ribnitz-Damgarten. Das Gebäude wird durch die Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten verwaltet.

Das Gebäude selbst liegt im Hoheitsgebiet der Gemeinde Ostseebad Dierhagen, so dass die durch Abriss bedrohten Mieter gleich Einwohner/Bürger der Gemeinde Ostseebad Dierhagen sind.

Siegfried Kümmel, Am Hof 11 in 18347 Ostseebad Dierhagen
Stellungnahme zum in der Zeit vom 11.12.2017 bis zum 26.01.2018 ausgelegten Entwurf des
Bebauungsplan 42 „Reiterhof Neuhaus“:

Seite 2

Über den Beschluss der Gemeindevertreter vom 22.11.2017 wird der Vorentwurf mit
Planstand vom 12.09.2017, so wie er vorliegt und ohne Änderung, durch die anwesenden
Gemeindevertreter (11) einstimmig beschlossen. (siehe Beschluss GV vom 22.11.2017)

Vorentwurf im Teil A – Planzeichnung – Kennzeichnung des Gebäudes.

Vorentwurf im Teil B – Text – u.a. Seite 15 – Unterpunkt – Bestandsaufnahme

Im Textteil B erfolgt die Begründung ergänzend zum Planwerk Teil A.

Hier heißt **u.a. Seite 15 – Teil B**

Unterpunkt:

Bestandsaufnahme 5.2:

Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich durch einen extensiv genutztes Weideland mit
randseitigem älterem Gehölzbestand (vorwiegend heimische Laubbäumen sowie
Heckenstrukturen im nordöstlichen Randbereich) geprägt. Die drei Bestandsgebäude im
nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes sind zum Teil in schlechtem baulichen Zustand.
Hierbei handelt es sich um zwei ehemalige Wohngebäude und ein Stall- bzw. Lagergebäude.

Richtig und wahr ist zu diesem Inhalt:

Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich durch einen extensiv genutztes Weideland mit
randseitigem älterem Gehölzbestand (vorwiegend heimische Laubbäumen sowie
Heckenstrukturen im nordöstlichen Randbereich) geprägt. Die drei Bestandsgebäude im
nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes sind zum Teil in schlechtem baulichen Zustand.
**Hierbei handelt es sich um ein ehemaliges Wohngebäude (Gesindehaus), ein Stall- bzw.
Lagergebäude und ein noch bewohntes Wohngebäude (das in den 70er Jahres
umgebaute Gutshaus) als Sechsfamilienhauses mit aktuell vermietetem Wohnraum in 6
Wohneinheiten (6 Mietparteien).**

Linkverweise zur Sache: Amt Darss-Fischland:

http://www.darss-fischland.de/ris-dierhagen/instanz_1/index.htm

Beschluss vom 22.11.2017

**Ostseebad Dierhagen
Beschlussvorlage
für die Gemeindevertretersitzung**

Vorlage-Nr.	2-61/17				Beschluss-Nr.				2-75/2017		
Einreicher:	Leiterin Bauamt			Datum der Erstellung	08.11.2017		Amtsleiter	gez. Rensberg		LVB	gez. i.V. Drews
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öf	nöf	TOP	Vertreter gew.	anw.	Abstimmungsergebnis		Beschlussempfehlung		
Gemeindevertretung	22.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	07	13	11	ja	nein	enth.	ausg.	
Bau, Umwelt und Verkehr	11.07.2017	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		5						Beschlussfassung in GV

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Reiterhof Neuhaus“ der Gemeinde Ostseebad Dierhagen

Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen hat in öffentlicher Sitzung am 09.04.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 42 „Reiterhof Neuhaus“ aufzustellen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer reittouristischen Einrichtung zu schaffen. Bau und Betrieb der Einrichtung werden durch einen privaten Vorhabenträger erfolgen.

Der Reiterhof soll insbesondere eine Reithalle, einen Pferdestall, Wirtschaftsgebäude, Reitplatz und Pferdekoppel, Ferienhäuser, Glamping-Zelte, eine Kunst- und Veranstaltungsscheune u.a. Einrichtungen umfassen.

Im Rahmen der Planungsanzeige hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, mitgeteilt, dass das Projekt geeignet ist „die Qualität und die Struktur des touristischen Angebotes als saisonverlängernde Maßnahme zu verbessern.“

Es liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Reiterhof Neuhaus“ sowie der Entwurf der Begründung (beide Entwürfe mit Planungsstand vom 12.09.2017) vor. Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr hat in der Sitzung am 11.07.2017 über die Entwürfe mit Planungsstand vom 28.06.2017 beraten. Aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes hat sich noch eine Änderung am westlichen Plangebietsrand ergeben: Die Angestelltenunterkunft musste in südlicher Richtung verschoben werden und ist in der aktuellsten Vorlage dargestellt worden.

Es wird empfohlen, die Entwürfe mit dem Planungsstand vom 12.09.2017 öffentlich auszulegen und somit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Die Kosten übernimmt der Vorhabenträger.	
o	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden
o	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto
o	durch Mittel im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto
o	über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Ausgabe gemäß § 50 KV M-V (Beteiligung des Amtes für Finanzen)
o	unvorhergesehen und
o	unabweisbar und
o	Deckung gesichert durch
o	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto
o	vorhandene liquide Mittel
o	bei Investitionen durch gesicherte Finanzierung im Haushaltsfolgejahr
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:
	gez. Prehl

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Reiterhof Neuhaus“ (Planungsstand 12.09.2017), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung (Planungsstand 12.09.2017) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und für das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen. Hierbei ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung aufzufordern.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Vorlage-Nr.		2-61/17				Beschluss-Nr.		2-75/2017			
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öf	nöf	TOP	Vertreter		Abstimmungsergebnis				
					gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.	
Gemeindevertretung	22.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	07	13	11	11	0	0	0	
<u>Bemerkungen:</u> Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV des Landes Mecklenburg-Vorpommern <input checked="" type="checkbox"/> waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen* <input type="checkbox"/> haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:*											

gez. Elke Rensberg
 SB Leiterin Bauamt

Linkverweise zur Sache: Amt Darss-Fischland:

Auslegungsbeschluss

http://www.darss-fischland.de/ris-dierhagen/instanz_1/index.htm



Ostseebad Dierhagen

Auslegung Bebauungsplan Nr. 42 „Reiterhof Neuhaus“

In ihrer Sitzung am 22.11.2017 hat die Gemeindevertretung den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen in der Zeit vom 11.12.2017 bis zum 26.01.2018 zur Information auch im „Haus des Gastes“, Ernst – Moritz – Arndt – Straße 2 in 18347 Ostseebad Dierhagen aus. Außerdem können die Unterlagen in dem genannten Zeitraum unter www.dierhagen.darss-fischland.de (und dort unter Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Ostseebad Dierhagen, 01.12.2017

gez. Christiane Müller
Bürgermeisterin

Siegel

Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	11.12.2017	gez. Ch. Müller

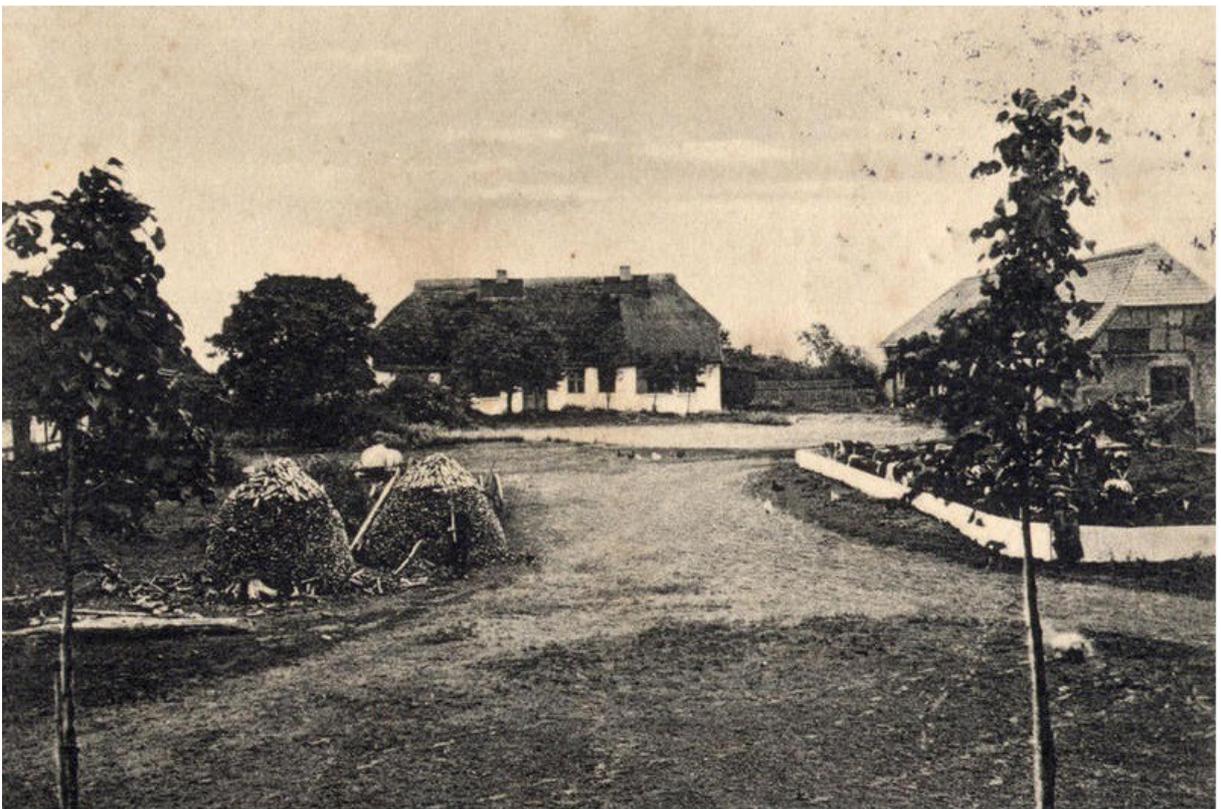
Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter www.dierhagen.darss-fischland.de

So war es einmal vor vielen, vielen Jahren Bild 1 – Gutshaus, Bild 2 Gesindehaus



Historische Ansicht Gutshof Neuhaus 1914 aus der Sammlung A. Kobsch, Stralsund 23.12.2017
Quelle: http://www.gutshaeuser.de/de/guts_herrenhaeuser/gutshaeuser_n/gut_dierhagen_ot_neuhaus



Historische Ansicht Gutshof Neuhaus 1914 aus der Sammlung A. Kobsch, Stralsund

Nach einem Umbau des Gutshauses, der in den 70er Jahren zum Zweck der Schaffung von Wohnraum für die Mitarbeiter der damaligen Schafsaufzucht des VEG Zingst zu einem Objekt mit 6 Wohneinheiten gewandelt wurde, sieht das Mehrfamilienhaus noch heute, im Jahre 2017, aus.

Das ehemalige Gutshaus nach Umbau:



Bild von Siegfried Kümmel im Dezember 2017

Das ehemalige Gesindehaus ist, so wie im Bericht der Presse OZ vom 21.03.2017 durch Foto dokumentiert, verfallen. Die Stallungen sind durch Einflüsse der Natur - Orkane und kräftige Stürme - bis auf einen kleinen Rest in den 90er Jahren nach ihrem Zusammenfall zu Trümmern vor gut 10 Jahren endgültig beseitigt.

Eigentümer wurde nach Zuordnung der Oberen Finanzbehörde die Stadt Ribnitz-Damgarten, die wiederum die Verwaltung der Liegenschaft der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten, Rosenweg, übertragen hat.

Das Gesindehaus



Bild von Siegfried Kümmel im Dezember 2017

So kann es schon bald werden:

Die Zukunft des Alten Gutshauses ?



Quelle:

https://www.waldbroel.de/uploads/pics/IMG_4697.JPG



Quelle:

https://bilder.t-online.de/b/50/88/57/80/id_50885780/192/tid_da/die-kostspieligere-alternative-sind-umzugsunternehmen.jpg

Anmerkung:

Zweitrangig bleibt vor Ort die Holzgestaltung des Siegfried Kümmel, sprich die künstlerische Tätigkeit des Verfasser dieses Schreibens.



Bild von Siegfried Kümmel im Dezember 2017

Der Hobbykünstler vor Ort ist gut 74 Jahre alt, so dass diese Tätigkeiten aus Altersgründen ohnehin nicht zu berücksichtigen sind und die Tätigkeiten mit dem Fortschritt des zu genehmigenden B-Plan eingestellt werden können.

Mit Bezug auf die gewerbliche Tätigkeit des Verfassers innerhalb der Planfläche nimmt der Inhalt dieses Schreiben keinen Bezug!

Eventuell hat aber eine Gemeindevertretung bei einem nochmaligen Nachdenken und Abwägen der selbst herbeigeführten Sackgassen-Situation ihre Möglichkeiten über die Gestaltung des „wie“ und des „was“ bei der Schaffung bebaubarer Flächen erkannt, dass bei derartigen Gesamtinvestitionen schon ein Wert auf einen Ersatz von vermietbaren Wohnraum, sofern die Abrissvariante bleibt, gelegt werden und im Plangebiet auch umgesetzt werden könnte.

Die Frage:

Warum diese Fläche – im Plan gekennzeichnet und bezeichnete Freifläche - überhaupt in das Plangebiet des B-Plan 42 in Verbindung eines Wohngebäudeabriss auf dem Flurstück 31 mit einbezogen wurde, könnte sich so erübrigen.

Ostseebad Dierhagen

26.12.2017

Siegfried Kümmel